LKP *Stichwort*

Entgeltbescheinigungsverordnung ab Juli 2013 - Änderungen in den Lohnabrechnungen

Zum 01.07.2013 ist die Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) in Kraft getreten und ab diesem Stichtag für alle Arbeitgeber bindend. Diese neue Verordnung hat insbesondere Auswirkungen auf die Darstellung der monatlichen Lohnabrechnungen.

Rechtliche Grundlage

§ 108 Abs.3 der Gewerbeordnung schreibt vor, dass alle Arbeitgeber ihren Beschäftigten eine Entgeltabrechnung in Textform zu erstellen haben. Diese Abrechnung dient jedoch nicht allein der Information des Beschäftigten, sondern auch zum Nachweis des Arbeitsentgelts gegenüber öffentlichen Stellen und Dritten (sofern ein entsprechendes Interesse besteht, z.B. bei unterhaltsrechtlichen Fragen).

Mit der neuen Entgeltbescheinigungsverordnung wird das Ziel verfolgt, eine einheitliche Entgeltbescheinigung mit Mindestinhalten und fest definierten Begriffen einzuführen.

Mindestinhalte der Entgeltbescheinigung

Die meisten in der EBV festgeschriebenen Mindestinhalte waren bereits in der Vergangenheit in allen Lohn- und Gehaltsabrechnungen enthalten. Name und Anschrift sowohl des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers, Ein- / Austrittsdatum, Steuer- und Sozialversicherungsmerkmale der Abrechnung usw. waren auch bislang in einer Lohnabrechnung eine Selbstverständlichkeit.

Unter anderem ist nun auch festgelegt, dass Arbeitgeber die Möglichkeit haben, in der monatlichen Entgeltbescheinigung z.B. die Arbeits- und Urlaubszeit (Überstunden, genommene Urlaubstage, Resturlaubstage) oder Krankheitstage zu dokumentieren.

Wie bisher müssen die Werte für die steuerlichen und die sozialversicherungsrechtlichen Abzüge gesondert aufgeführt werden. Eine Musterlohnabrechnung nach der neuen EBV haben wir auf unserer Homepage www.LKP.de ausführlich erläutert.

Auswirkungen in der Lohnabrechnung

Die bisherigen von uns versandten Lohn- und Gehaltsabrechnungen entsprechen den Vorgaben der EBV mit einer Ausnahme: **Ab 01.07.2013 dürfen Zahlungen für die betriebliche Altersvorsorge (BAV) nicht mehr im Rahmen des Gesamt-Bruttos in der Entgeltbescheinigung ausgewiesen werden.** Eine Ausnahme hierzu gilt nur für den Fall, dass vereinbart ist, dass die Leistung in die betriebliche Altersvorsorge durch einen Gehaltsverzicht des Arbeitnehmers erbracht wird.

Zur Sicherstellung dass die BAV-Leistungen in der Jahresentgeltbescheinigung für 2013 nicht im Rahmen des Gesamt-Bruttos ausgewiesen werden, war daher einmalig in der Entgeltbescheinigung des Monats Juni die bisher geleistete Zahlungen in die BAV umzubuchen. Dies hatte jedoch keine Auswirkungen auf den Auszahlungsbetrag.

Lander, Kohlmann & Partner
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Amtsgericht Mannheim PR 360001
76275 Ettlingen Ottostraße 1
Telefon 07243 / 7645-0 www.LKP.de